

Kommunale Versorgungskassen
Westfalen-Lippe
kvw-Zusatzversorgung
Postfach 4629
48026 Münster

Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen

bei den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw)

zwischen Arbeitgeber kvw-Mitglieds-Nummer
_____ _____
und Beschäftigte:r (Name, Vorname) kvw-Versicherungs-Nummer
_____ _____

wird in Abänderung des Dienst-/Arbeitsvertrages vom _____

mit Wirkung vom _____ folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Anspruch der:des Beschäftigten auf

a. künftige laufende Bezüge wird

monatlich in Höhe von _____ €

zusätzlich einmalig zum _____ in Höhe von _____ €

inklusive Arbeitgeberzuschuss in Höhe von _____ €

b. Sonderbezüge (z.B. Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld)

jährlich zum _____ in Höhe von _____ €

c. Vermögenswirksame Leistungen

monatlich in Höhe von _____ €

d. zusätzlicher Arbeitgeberzuschuss

monatlich in Höhe von _____ €

in einen Beitrag zur Altersversorgung bei den kwv umgewandelt und vom Arbeitgeber an die kwv entrichtet.

2. Nach § 3 Nr. 63 EStG können pro Kalenderjahr Entgelte bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei umgewandelt werden. Es sind jedoch lediglich 4 % der Beitragsbemessungsgrenze gleichzeitig auch sozialversicherungsfrei. Für Altzusagen (erstmalige Entgeltvereinbarung vor dem 01.01.2005) besteht die Möglichkeit nach § 40 b a.F. EStG für Beiträge bis zu 1.752 € pro Jahr die Pauschalversteuerung zu nutzen. Es erfolgt eine Anrechnung auf das steuerfreie Volumen von bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze. Soweit diese pauschalversteuerten Beiträge aus Sonderzuwendungen als Einmalzahlung geleistet werden, sind sie auch sozialversicherungsfrei. Darüberhinausgehende Beiträge sind steuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Mindestbeitrag für die Entgeltumwandlung im Jahre 2025 beträgt 280,88 € (Jahresbeitrag). Für unvollständige Kalenderjahre reduziert sich der Mindestbeitrag entsprechend.
3. Art und Umfang der entsprechenden Versorgungsansprüche richten sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe.
4. Diese Vereinbarung ist für die Dauer von _____ Monaten – gerechnet vom Datum des Vertragsschlusses – nur aus wichtigem Grund kündbar. Danach kann sie bis zum 15. eines jeden Monats mit Wirkung für den darauffolgenden Monat vom Beschäftigten gekündigt werden. Die Vorschrift des § 314 BGB bleibt unberührt.

Hinweise zum Datenschutz

Zur Erfüllung der den kvw übertragenen Aufgaben werden personenbezogene Daten unter Einhaltung der datenschutz-rechtlich relevanten Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite unter <https://www.kvw-muenster.de/datenschutz-hinweise>. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch gerne per Post zu.

Datum, Unterschrift Arbeitgeber

Datum, Unterschrift Beschäftigte:r

Zusatzklärung der:des Beschäftigten

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe habe ich zur Kenntnis genommen. Diese Versicherungsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

Datum, Unterschrift Beschäftigte:r
